

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 22. Juni 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Neu: «Workshop: Internet, Webseiten, Newsletter und Recht»

2. Flugplanänderung - Selbsthilfe

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die meisten Reisebüros und Reiseveranstalter haben eine Webseite und versenden Newsletters.

Sind Sie sicher, dass Ihre Webseite alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt? Wie sieht es mit Ihrem Newsletter aus? Ein neuer Workshop gibt die Antworten.

Und ein interessantes Urteil zu Flugplanänderungen.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Neuer «Workshop: Internet, Webseiten, Newsletter und Recht»

Wer die Webseiten und Newsletter von Reiseanbieter etwas genauer durchsieht, muss leider feststellen, dass oft die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

Dieser Workshop unterstützt Sie im professionellen Auftritt Ihrer Webseite und zeigt Ihnen die notwendigen Webseiteninhalte auf. Auch für Newsletter gelten gesetzliche Bedingungen. Kennen Sie diese?

Gerade wer «**vorfabrizierte**» **Module, Templates** verwendet, wiegt sich in falscher Sicherheit. Webdesigner interessieren sich für eine tolle Gestaltung der Seite, doch das Rechtliche liegt ihnen so. Wer die Webseite in Eigenregie macht, hat gute Chancen, die rechtlichen Angaben nicht oder unvollständig gemacht zu haben.

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Webseite und Newsletter finden sich in vielen verschiedenen Gesetzen. Unter anderem im **Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb** und dort geht es dann auch um Bussen.

Fragen dazu:

- Erfüllt Ihre Webseite die gesetzlichen Voraussetzungen? Haben Sie die notwendigen Informationen aufgeschaltet?
- Ihre Newsletter sind Sie gesetzeskonform, entsprechen sie den Vorgaben des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb?
- Erfüllen Ihre Reiseausschreibungen die Bedingungen der Preisbekanntgabe-Verordnung?
- Und Ihr Webshop? Ist er gesetzeskonform? Haben Sie das geprüft?

Inhalt des Workshops

- Mindestangaben auf einer Webseite (Impressum usw., Datenschutzerklärung usw., Urheberrecht, Cookies usw.)
- Datenschutz
- "Like-Button" und Folgen
- Verwendung von Fotografien usw.
- Newsletter: Sammeln von Adressen, «Zustimmung der Empfänger?», Mindestangaben im Newsletter
- Reiseausschreibungen, Bedingungen des Bundesgesetzes über Pauschalreisen, Preisbekanntgabe-Verordnung
- Buchung von Reisen, Buchungsablauf (über Anfragen oder in einem Shop)
- Publikation von Reiseberichten, Fotos usw. von Teilnehmern
- usw.

Die **Daten in Zürich (Nähe Hauptbahnhof)** sind:

- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 7. September 2017 oder
- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 21. September 2017

Hier geht es zur Ausschreibung <http://www.reisebuererecht.ch/internet.html>

Und hier direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html#c28>

Der Workshop wird im Herbst in Lausanne auf Französisch durchgeführt. Die Ausschreibung und das Datum folgen in Kürze.

2. Flugverlegung – Recht zur Selbsthilfe

Wann darf der Kunde selber Abhilfe schaffen? Diese Frage musste das Landesgericht Hannover beantworten.

Die Kundin buchte für sich, ihren Lebensgefährten und das 21 Monate alte Kind eine Flugpauschalreise nach Mallorca. Der Rückflug von Palma de Mallorca sollte mit einem Linienflug durchgeführt werden, voraussichtliche Abflugzeit 13:40 Uhr.

Knappe zwei Monate vor den Ferien, wurden die Reisenden darüber informiert, dass der Abflug nun um 19:25 Uhr vorgesehen sei. Dies akzeptierte die Klägerin nicht und forderte den Reiseveranstalter auf, den Flug wie vereinbart durchzuführen.

Mit Erhalt der Reiseunterlagen musste die Kundin feststellen, dass der Rückflug nicht mit dem vereinbarten Linienflug sondern mit einem Charterflug durchgeführt werden sollte. Ihr Anwalt forderte den Veranstalter auf, den Vertrag wie vereinbart zu erfüllen. Der Reiseveranstalter antwortete, dass es nicht immer gelinge, die Flugzeiten einzuhalten. – Hierauf kaufte die Reisende Ersatzflüge und verlangte die Kosten vom Veranstalter zurück.

Das Gericht hält zunächst fest, dass nach dem vereinbarten Reisevertrag, die Flugzeiten in einem gewissen Rahmen ändern durften. Wie weit jedoch eine solch einseitige Änderung gehen darf, ist nicht eindeutig geklärt. So darf ein Flug vom Nachmittag nicht auf den frühen Morgen vorverlegt werden.

In Deutschland gilt die Regel, dass der Kunde eine Flugzeitverschiebung bis zu 4 Stunden entschädigungslos akzeptieren muss. In diesem Falle wurden die 4 Stunden überschritten. Zudem hatte die Reisende einen Linienflug zur Mittagszeit gebucht, um den Schlafrythmus des Kleinkindes nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass aufgrund dieser Umstände eine Änderung der Flugzeiten und der Fluggesellschaft (Charter statt Linie) nicht mehr eine bloße Unannehmlichkeit war, sondern eine nicht mehr zumutbare Vertragsänderung.

Da der Reiseveranstalter nicht bereit war, die ursprünglichen Zeiten einzuhalten und den vereinbarten Linienflug zu erbringen, durfte die Klägerin Selbsthilfe ausüben. Der Veranstalter musste die Flugkosten (einschliesslich Taxikosten) in der Höhe von 696,63 € übernehmen.

Urteil Hannover, 27.4.2017 (nicht rechtskräftig)

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)